Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspfg. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspfg. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspfg. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.
Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 35. **Sonnabend, 29. August** **1931.**

[III. 772.] **Die Wiederwahlen**

1. des Stellenbesitzers Kurt Schneider in Korschwitz als Schiedsmann für den Bezirk 2 — Korschwitz —,
2. des Hauptlehrers Franz Kelpin in Bernsdorf als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk 26 — Bernsdorf —,
3. des Bauergutsbesitzers Paul Bleischwitz in Ober Pomsdorf als Schiedsmann für den Bezirk 32 a — Ober Pomsdorf —,
4. des Gutsbesitzers Richard Weinert in Krelkau als Schiedsmann und
5. des Gutsbesitzers Hermann Walter ebenda als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk 38 — Kreikau —

sind durch das Präsidium des Landgerichts in Glatz bestätigt worden.

Münsterberg, den 20. August 1931.

Der stellv. Landrat.

[IV. 82.] Der Gutsbesitzer Seifert in Bärwalde hat nach dem vorgelegten Abstammungsnachweise einen Bullen, Rasse: Niederungsvieh, Farbe: schwarzbunt, geb. 21. März 1930. Gemäß § 1 Absatz 3 der Polizeiverordnung betr. die Körung von Zuchtbullen gilt der vorbezeichnete Bulle bis zur nächsten Hauptkörung als gekört.

Münsterberg, den 18. August 1931.

Der stellv. Landrat.

III. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, sowie für die Trichinenschau. Zur Einrichtung der Bezirksergänzungsschaukasse wird die Gebührenordnung vom 24. September 1929 (Amtsbl. S. 359) und der dazu ergangenen Nachträge mit Wirkung vom 1. August 1931 wie folgt abgeändert:

Anstelle des Wortes Kreisergänzungsschaukasse ist überall das Wort Bezirksergänzungsschaukasse zu setzen:

Abschnitt VIII erhält nachstehende Fassung.

VIII. Gebührenerhebung.

A. Ordentliche Beschau und Trichinenschau.

1. Die Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer haben die Gebühren nebst Zuschlägen (Abschnitt I, Sp. 4) von den Tierbesitzern unmittelbar zu erheben, sofern nicht Sonderbestimmungen für Beschauämter bestehen.

2. Die miterhobenen Gebührenzuschläge haben die Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer allmonatlich zum 5. des folgenden Monats an die für den Beschaubezirk zuständige Polizeibehörde abzuführen. Dabei sind die Fleischbeschau- und Trichinenschautagebücher vorzulegen, in denen die Beschaugebühren und Gebührenzuschläge eingetragen und aufgerechnet sein müssen.

Die Polizeibehörden haben die an Hand der Tagebücher festgestellten Zuschläge und die gemäß Abschn. III der Ergänzungsschaukasse zufließenden Beträge zu vereinnahmen, und alsbald, spätestens zum 15. des Monats an die Bezirksergänzungsschaukasse (B. E. K.) des Regierungsbezirks Breslau in Breslau 6 am Freiburger Bahnhof und zwar auf deren Giro-Konto Nr. 450 bei der Sparkasse des Landkreises Breslau in Breslau einzusenden.

Die Einzahlung kann erfolgen:

a. bei Inhabern von Girokonten bei einer kommunalen Sparkasse durch Ueberweisungsantrag,
b. durch Zahlkarten bei einer kommunalen Sparkasse,
c. durch Postscheckzahlkarte auf Postscheckamt Breslau Nr. 3268 (Kreissparkasse des Landkreises Breslau).

Die hierzu erforderlichen, mit Anschrift versehenen Vordrucke werden dem zur Zahlung Verpflichteten kostenfrei geliefert. Sie sind in allen Teilen sorgfältig auszufüllen.

Tierärzte können die polizeilich festgestellten Gebührenzuschläge sowie etwa gemäß Abschn. III abzuführende Beträge selbst an die B. E. K. einzahlen, nachdem sie den Landrat von dieser Zahlungsweise in Kenntnis gesetzt haben. Auch für die Fleischbeschauer und Trichinenschauer kann von den Landräten die Art der Ablieferung der Gebührenzuschläge — mit meiner Genehmigung auch unter Aenderung der Ablieferungsfristen — anderweitig geregelt werden (kreisweise Ablieferung, Sammlung der Gebührenzuschläge für mehrere Beschaubezirke durch Vertrauensmänner der Beschauer, oder für längere Zeitabschnitte).